

Inhaltsverzeichnis

Aufenthalt und Beratung	2
Ausländerbehörde	2
Migrationsberatung	2
Asyl	5
Schutzformen im Asylsystem	5
Helferkreise und Café International	7
Registrierung und Unterbringung	8
Asylantragstellung	9
Dublinverfahren	11
Anhörung	11
Entscheidung	12
Klageverfahren	14
Rückkehrberatung	14
Aufenthaltsdokumente	14
Familienasyl, Internationaler Schutz für Familienangehörige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	17
Leistungen	18
Flucht: Informationen Herkunftsländer, Zahlen, Situation im Landkreis	20
Suchdienst	21
Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung	21
Einbürgerung	22
Familienzusammenführung	23
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	23
Jugendmigrationsdienste	23

Aufenthalt und Beratung

Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde ist ein Amt, das für Menschen aus anderen Ländern zuständig ist. Es hilft bei Fragen zu Papieren, die man zum Leben, Arbeiten oder Studieren in Deutschland braucht. Wenn man in Deutschland bleiben will, unterstützt die Ausländerbehörde dabei, die richtigen Genehmigungen zu bekommen.

Die Ausländerbehörde ist außerdem zuständig für:

- Ankunftsnaachweise verlängern,
- Aufenthaltsgestattung und Duldung ausstellen und verlängern,
- Ausnahmegenehmigungen für Reisen.

Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Birkenfeld

 [Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld](#)

 **In diesen Öffnungszeiten können Sie kommen:**

Montag bis Freitag 08:30 - 12:00h

Donnerstag 14:00 - 18:00h

Bevor Sie in die Ausländerbehörde kommen, vereinbaren Sie einen Termin [online hier](#).

Migrationsberatung

Migrationsberatung

Die allgemeine Sozialberatung ist eine Dienstleistung für alle, die über 27 Jahren sind. Sie hilft Menschen, die Probleme haben. Jede Person, die Probleme hat, kann dort hin gehen. Sie informiert Sie über allgemeine soziale Probleme. Sie berät Sie, wenn Sie sich in einer akuten Situation befinden. Sie bieten Gespräche an. Sie können ein einmaliges oder mehrere Gespräche führen. In diesem Gespräch können Sie über rechtliche und finanzielle Möglichkeiten sprechen. Sie reden über Ihre Situation. Manchmal geht es um die Lösung von Problemen mit anderen Menschen. Sie können Ihr Problem in einer Einrichtung lösen. Die Beratungsstelle kann auch bei der Kontaktaufnahme mit Behörden oder anderen Diensten helfen.

Die Beratung ist kostenlos.

Alle Gespräche sind streng vertraulich. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 27 Jahren gibt es ein eigenes Beratungsangebot: [Jugend-migrationsdienst](#).

Beratungsstellen



**Bezirksverband
Rheinland e.V.**

AWO Fachdienst für Migration und Integration Beratungsstelle Idar-Oberstein

Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)

Frau Esther Peltz

 [Hauptstraße 531-533, 55743 Idar-Oberstein](#)

 [06781-5632764](tel:06781-5632764)

 Esther.Peltz@AWO-Rheinland.de

 [AWO Migrationsberatung](#)

 **Vereinbaren Sie vorher einen Termin!**

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)

Frau Regina Gehres

 [Hauptstraße 531-533, 55743 Idar-Oberstein](#)

 [06781-5632763](tel:06781-5632763)

 regina.gehres@AWO-Rheinland.de

 [AWO Migrationsberatung](#)

 **Vereinbaren Sie vorher einen Termin!**



Caritasverband Rhein -Hunrück -Nahe -- Geschäftsstelle Idar-Oberstein

Migrationsfachdienst

Frau Patricia Castelo Branco

 [Friedrichstraße 1, 55743 Idar-Oberstein](#)

 [06781-5099016](tel:06781-5099016)

 p.castelobranco@caritas-rhn.de

 [Migrationsfachdienst](#)

 **Vereinbaren Sie vorher einen Termin!**

Diakonie Obere Nahe

Diakonisches Werk Obere Nahe

Sozial Arbeit für Flüchtlinge

Frau Laura Brenner

 [Wasenstraße 21, 55743 Idar-Oberstein](#)
 [067815163508](tel:067815163508)

 [@aurasophie.brenner@obere-nahe.de](mailto:aurasophie.brenner@obere-nahe.de)
 [Flüchtlingssozialarbeit](#)



DRK Kreisverband Birkenfeld

Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)

Herr Lukasz Uganowski

 [Schönlautenbach 17, 55743 Idar-Oberstein](#)
 [06781-506017](tel:06781-506017)
 [@migra@drk-kv-birkenfeld.de](mailto:migra@drk-kv-birkenfeld.de)
 [Migrationsberatung für Erwachsene](#)

 **Vereinbaren Sie vorher einen Termin!**

Weitere Beratungsstellen

AK Asyl - Flüchtlingsrat RLP e.V.

 [0178/8070415](tel:0178/8070415)
 [@beratung@asyl-rlp.org](mailto:beratung@asyl-rlp.org)
 [Flüchtlingsrat RLP](#)
 [Telefonische Beratungsangebote](#)

 **Telefonische Erreichbarkeit ist in diesen Zeiten möglich:**

Dienstag und Donnerstag, 10:00 - 12:00h, oder nach Absprache (senden Sie Mail oder SMS. Sie rufen Sie zurück)



mbeon ist eine App für erwachsene Zuwanderer in Deutschland.

In mbeon können sich Zugewanderte per App an 330 Beratende aus der Migrationsberatung (MBE) wenden. Die Beratende können sie online in 40 verschiedenen Sprachen beraten.

Die Beratenden sind montags bis freitags erreichbar und antworten garantiert innerhalb von 48 Stunden.

[mbeon App - Google Play Store](#)

[mbeon App - Apple](#)

Ankommen App

Die „Ankommen App“ wurde vom Goethe-Institut, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Bundesagentur für Arbeit und dem Bildungskanal ARD alpha entwickelt. Die App bietet Informationen zu den Themen Asyl, Ausbildung und Arbeit. Sie kann in mehreren Sprachen genutzt werden.

 [Ankommen App](#)

Asyl

Schutzformen im Asylsystem

Schutzformen im Asylverfahren

Sie stellen einen Antrag auf Asyl. Sie bitten damit um Schutz in Deutschland. Menschen mit Schutzstatus können nicht abgeschoben werden. In den gesetzlichen Grundlagen gibt es verschiedene Schutzformen. Die Art des Schutzes hängt davon ab, warum Sie im Herkunftsland verfolgt werden. In einem Asylverfahren wird geprüft, welche Art von Schutz Sie erhalten. Das hängt von Ihrer individuellen Situation ab.

Hier finden Sie einen Überblick über die verschiedenen Formen. Unter den Links finden Sie viele Informationen in den Sprachen Deutsch, Englisch, Türkisch, Russisch, Französisch und Arabisch.

Ausführliche Informationen zum Ablauf des deutschen Asylverfahrens finden Sie beim [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#) (BAMF) im Flyer "[Ablauf des deutschen Asylverfahrens](#)". Das Asylverfahren selbst ist komplex und sehr individuell.

Asylberechtigung

Sie sind in Ihrem Herkunftsland politisch verfolgt. Sie können nach Art. 16 A des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland Asyl bekommen. Sie können Asyl

erhalten, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland aus diesen Gründen verfolgt werden:

- ihrer ethnischen Zugehörigkeit
- ihrer Nationalität
- ihrer politischen Überzeugung
- ihrer religiösen Grundentscheidungen oder
- ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (zum Beispiel wegen der sexuellen Orientierung)
- und wenn Sie darum großen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind, wenn sie zurückkehren würden.

 Weitere Informationen des BAMF finden Sie [hier](#).

Flüchtlingsschutz

Sie sind laut Genfer Flüchtlingskonvention Flüchtling. Das bedeutet, dass Sie staatlich oder nichtstaatlich verfolgt sind. Aspekte für die Verfolgung können sein:

- ethnische Zugehörigkeit
- Religion
- Nationalität
- politische Überzeugung
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (zum Beispiel wegen der sexuellen Orientierung)

Hier finden Sie die rechtliche Grundlage: § 3 Abs. Asylgesetz (AsylG)

 Weitere Informationen des BAMF finden Sie [hier](#).

Subsidiärer Schutz

Manchen Menschen droht im Herkunftsland ernsthafter Schaden. Sie können den Schutz ihres Herkunftslandes nicht in Anspruch nehmen. Diese Menschen haben das Recht auf subsidiären Schutz.

Die Bedrohung kann sowohl von staatlicher als auch von nichtstaatlicher Seite ausgehen. Dazu zählen:

- Todesstrafe
- Folter
- unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- reale individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson wegen willkürlicher Gewalt in einem internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt

Sie finden die rechtlichen hier: § 4 Abs. 1 AsylG

 Weitere Informationen des BAMF finden Sie [hier](#).

Nationales Abschiebungsverbot

Sie suchen Schutz. Sie dürfen nicht abgeschoben werden, wenn:

- Ihre Rückführung eine Verletzung der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) bedeutet oder
- im Zielland eine große konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Hier finden Sie die rechtliche Grundlage: § 60 Abs. 5 AufenthG, § 60 Abs. 7 AufenthG

■ Weitere Informationen des BAMF finden Sie [hier](#).

Helferkreise und Café International

Hier treffen Sie Menschen aus verschiedenen Ländern. Sie können von Ihren Erfahrungen erzählen und sprechen miteinander. Bei Fragen kann Ihnen bestimmt jemand helfen.

Café International
Flüchtlingsinitiative Idar-Oberstein



Café International Idar-Oberstein

📍 [Dr. Liesegangstraße 1, 55743 Idar-Oberstein](#)

☎ [06781-367584](#)

@ info@we-share.de

🌐 [Café International](#)

🕒 montags 16:00 bis 18:00 Uhr

Hier gibt es auch Sprachkurse und eine Fahrradwerkstatt.

Begegnungscafé im Quartier Wasenstraße

📍 [Sankt Walburga, Im Heckweg 9, Idar-Oberstein](#)

☎ Quartiersmanagerin Lara Paulus: [0170 - 3656992](#)

@ qm.wasenstrasse@stadtberatung.info

🕒 alle 14 Tage donnerstags in geraden Wochen, 16:00 bis 18:00 Uhr

Café International Baumholder

 [Jugendzentrum Baumholder, Im Brühl 9, Baumholder](#)

 montags 16:00 - 18:00 Uhr

Café International Birkenfeld

 [Alte Schule, Am Kirchplatz 13, Birkenfeld](#)

 mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

Registrierung und Unterbringung

Registrierung

Sie kommen in Deutschland an und wollen einen Asylantrag stellen? Sie müssen sich sofort bei einer staatlichen Stelle melden:

- Grenzbehörde
- Polizei
- Ausländerbehörde
- Aufnahmeeinrichtung für Geflüchtete oder
- Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Ihre persönlichen Daten werden erfasst und zentral gespeichert. Sie werden überprüft, ob Sie:

- zum ersten Mal Asyl in Deutschland beantragen
- bereits Asyl in einem anderen europäischen Land beantragt haben
- das Bundeskriminalamt Daten von Ihnen hat

Danach bekommen Sie einen Nachweis für die Ankunft. Der Ausweis zeigt, dass Sie angekommen sind. Erst dann kann das Asylverfahren starten.

Die Unterkunft

Das Gesetz sagt: Asylbewerber müssen für bis zu sechs Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben.

In welcher Einrichtung sie untergebracht werden, hängt vom Herkunftsland ab. In den Außenstellen des BAMF werden Asylanträge aus verschiedenen Ländern bearbeitet. Die Asylsuchenden werden gleichmäßig auf die verschiedenen Bundesländer in Deutschland verteilt.

Das Sozialamt vor Ort kümmert sich um finanzielle Unterstützung [Asylbewerberleistungen](#). Die Antragsteller müssen angeben, ob sie Wertsachen oder Geld besitzen und einige Dokumente unterschreiben.

Asylbewerber bekommen eine Unterkunft, wenn sie im Landkreis ankommen. Sie wohnen dort, solange das Asylverfahren dauert. Sie sollten ihre neue Adresse dem Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge mitteilen. Wenn Sie Schutz bekommen, müssen Sie schnell eine Wohnung finden. Dann müssen Sie aus ihrer Unterkunft ausziehen.
Asylbewerber dürfen das Bundesland Rheinland-Pfalz nicht verlassen.
Wenn das Land Rheinland-Pfalz in dringenden Fällen verlassen werden muss, muss eine Erlaubnis von der [Ausländerbehörde](#) eingeholt werden.

Asylantragstellung

Aufnahme eines Asylantrags

Sie wurden in der Erstaufnahmeeinrichtung registriert. Dann stellen Sie den Asylantrag.
Sie sind in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht? Dann können Sie einen Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen. Ein Dolmetscher hilft Ihnen bei der Antragstellung.

💡 Auf dem Brief des Bundesamtes (BAMF) finden Sie die zuständige Außenstelle.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Außenstelle Trier

■ [Dasbachstraße 15B, 54292 Trier](#)

Außenstelle Speyer

📍 **Spaldingerstraße 100, 67346 Speyer**

Sie können den Antrag nur persönlich stellen. Senden Sie keine Anträge mit der Post!

Nachdem der Asylantrag gestellt wurde, bekommt der Antragsteller eine [Aufenthaltsgestattung](#) (Aufenthaltsgestattung). Die Aufenthaltsgestattung ist ein Beleg für den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland **für die Dauer des Asylverfahrens**. Es ist kein Aufenthaltstitel.

Asylverfahrensberatung

Wichtige Informationen für das Asylverfahren kann eine Asylverfahrensberatung geben.

■ Hier geht es zu den [Beratungsstellen vor Ort](#).

Meldung bei der Ausländerbehörde

Die Meldung bei der Ausländerbehörde muss sofort erfolgen, nachdem beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Asylantrag gestellt wurde. Die Ausländerbehörde stellt daraufhin einen Ausweis aus, der immer bei sich getragen werden muss.

Während der Dauer des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung Afa Trier ist die Außenstelle der Ausländerbehörde für die Abwicklung der kommunalen ausländerrechtlichen

Fragen für die Schutzbegehrenden in dieser Einrichtung zuständig.

Eine Kundenberatung in allgemeinen Fragen des Ausländerrechts findet nicht statt.

Residenzpflicht

Mit der Erlaubnis zum Wohnen gibt es zuerst räumliche Beschränkungen. Das heißt, Asylbewerber dürfen nur in dem Bezirk bleiben, wo ihre Aufnahmeeinrichtung ist. Wenn Sie vorübergehend aus dem Gebiet wegziehen müssen, brauchen sie zuerst eine Erlaubnis vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Je nach Land und wie lange das Asylverfahren dauert, ist es unterschiedlich lang.

Nach Abschluss des Asylverfahrens gibt es drei verschiedene Wege:

Wenn Ihr Antrag erfolgreich ist, können Sie in Deutschland bleiben und müssen sich bald eine Wohnung suchen.

Wenn es nicht gut ausgeht, müssen Sie in Ihr Land zurückkehren.

Wenn ein Dublin-Verfahren durchgeführt wird, werden sie in einen anderen EU-Staat gebracht.

Wenn man eine [freiwillige Rückkehr](#) wünscht, kann man sich auch an die [Ausländerbehörde](#) wenden. Diese kann die Rückkehrer bei der Organisation ihrer Ausreise unterstützen und beraten.

Meldung beim Bürgeramt Ihrer Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung

Nach der Verteilung in eine Kommune werden Sie von der Kreisverwaltung bei der Meldebehörde der Stadt oder Verbandsgemeinde angemeldet.

Adressänderungen

Wenn Asylbewerber während des Asylverfahrens umziehen, müssen sie selbst das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über ihre neue Adresse informieren.

Wichtiger Hinweis: Eine Kopie der Meldebestätigung muss zur Erstaufnahmeeinrichtung nach Trier geschickt werden.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF),

Außenstelle Trier

■ [Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier, Rheinland-Pfalz](#)

☎ [+49 \(0\) 91194373340](#)

@ [Poststelle@add.rlp.de](#)

Außenstelle Speyer

📍 [Spaldingerstraße 100, 67346 Speyer](#)

☎ [+49 \(0\) 623287676601](#)

@ Geschaeftszimmer.afasp@add.rlp.de

Dublinverfahren

Dublin-Verfahren

Das Dublin-Verfahren umfasst folgende Staaten:

- Alle 28 EU-Mitgliedstaaten,
- Norwegen,
- Island,
- Liechtenstein
- und die Schweiz.

Das Dublin-Verfahren prüft, welcher Staat ist für Ihr Asylverfahren zuständig ist. In der Regel ist es das Land, in dem Sie zum ersten Mal registriert wurden. Das wird mit einem elektronischen Datenabgleich gemacht. dazu werden Ihre Fingerabdrücke mit der europäischen Datenbank EURODAC abgeglichen.

Es kann sein, dass Deutschland nicht für die Durchführung Ihres Asylverfahrens zuständig ist. Dann werden Sie in das für Sie zuständige Land zurückgeschickt.

Wenn Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie sich beraten lassen. Sie können sich professionell rechtlich darüber beraten lassen, ob eine Klage beim Verwaltungsgericht sinnvoll ist.

■ Weitere Informationen über das Dublin-Abkommen auf [Deutsch](#) und [Englisch](#).

Anhörung

Die persönliche Anhörung ist für Sie der wichtigste Termin im Asylverfahren. Sie bekommen dafür eine Einladung. Ein Dolmetscher ist anwesend. Dieser Termin muss unbedingt eingehalten werden. Er kann nur in dringenden Fällen verschoben werden. Es ist sehr wichtig, rechtzeitig Bescheid zu sagen. Sie müssen eine Begründung abgeben, wenn Sie nicht erscheinen. Wenn Sie das nicht tun, kann der Asylantrag abgelehnt werden. Oder das Verfahren wird eingestellt. Sie erklären, warum Sie aus Ihrem Land geflohen sind. Und warum Sie Asyl suchen. Sie werden nach ihrer Geschichte, ihrer Situation, ihrem Weg nach Deutschland gefragt und warum sie verfolgt wurden. Falls möglich, sollten Sie in der Anhörung Beweise für die Schilderungen vorlegen.

Die Anhörung wird von speziellen Mitarbeitern durchgeführt.

Sie können jemanden zum Termin mitbringen:

- Rechtsanwältin Rechtsanwalt
- Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissariats (UNHCR)

- Eine andere Person, die nicht in einem Asylverfahren ist
- Der Vormund kann bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an der Anhörung teilnehmen.

Die vorgetragenen Informationen werden übersetzt. Sie werden in einem Protokoll aufgeschrieben. Danach werden sie zurück übersetzt. Sie als Antragsteller können noch einmal ergänzen und korrigieren. Am Ende bekommen Sie das Protokoll mit den Aufzeichnungen. Wenn alles richtig ist, bestätigen Sie das mit Ihrer Unterschrift.

Das BAMF entscheidet über Ihren Asylantrag und sendet Ihnen einen Bescheid. Die Entscheidung wird ausführlich erklärt.

■ Weitere Informationen zur Anhörung finden Sie [hier](#)

Vorbereitung zur Anhörung

- Beratung und Unterstützung bieten die [Migrationsberatungsstellen](#) und der [Jugendmigrationsdienst](#)
- ■ [Informationen zum Anhörungstermin, BAMF](#)
- ■ [Anhörungsbegleitung, Arrival Aid](#)
- ■ [Materialsammlung](#) zur persönlichen Anhörung.

■ **Der Info-Film zum Thema Anhörung ist derzeit in 10 Sprachen abrufbar:**

- [Deutsch](#)
- [Englisch](#)
- [Französisch](#)
- [Kurmanci](#)
- [Albanisch](#)
- [Arabisch](#)
- [Mazedonisch](#)
- [Bosnisch](#)
- [Farsi](#)
- [Serbisch](#)

Entscheidung

Entscheidung des BAMF über den Asylantrag

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) überprüft nach Ihrer persönlichen Anhörung alles, was Sie gesagt haben. Ihre Informationen und Beweismittel werden geprüft. Es wird geprüft, ob für Sie auf der Grundlage des Asylgesetzes eine der vier [Schutzformen](#) vorliegt:

1. Asylberechtigung
2. Flüchtlingsschutz
3. Subsidiärer Schutz

4. Abschiebungsverbot

Der Asylantrag wird nur dann abgelehnt, wenn keine dieser Schutzformen zuerkannt werden kann.

Die Entscheidung wird schriftlich begründet und als „Bescheid“ verschickt an:

- Antragsteller bzw. an Personen, die in diesem Verfahren bevollmächtigt wurden (Rechtsanwalt).
- die zuständige [Ausländerbehörde](#).

Wenn der Bescheid negativ ist

Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wird, erhalten Sie eine Ablehnung. Er ist mit einer Abschiebeandrohung verbunden: Sie werden aufgefordert, bis zu einem bestimmten Termin die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Wenn Sie das nicht tun droht ihnen die zwangsweise Abschiebung.

Es gibt zwei verschiedene Arten der Ablehnung:

1. einfache Ablehnung: die Personen müssen innerhalb von 30 Tagen ausreisen.
2. Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“: Die Ausreisefrist beträgt in diesem Fall nur eine Woche.

Anfechtung

Wenn Sie mit der Ablehnung nicht einverstanden sind, können Sie gegen den Bescheid klagen. Dies muss sehr schnell nach Erhalt des Bescheids erfolgen. Für eine Klage sollten Sie sich immer durch einen Fachanwalt für Asylrecht und Aufenthaltsrecht beraten lassen. Er vertritt Sie auch im Prozess. Die Fristen und rechtlichen Möglichkeiten stehen alle im schriftlichen Bescheid: Man nennt diese Information „Rechtsbehelfsbelehrung“.

Freiwillige Ausreise

Sie entscheiden sich, freiwillig in Ihr Heimatland zurück zu reisen. Dann können Sie finanzielle Unterstützung für den Neuanfang im Herkunftsland erhalten. Informationen dazu gibt es bei einer Anlaufstelle für [Rückkehrberatung](#).

Über die freiwillige Ausreise sollte die [Ausländerbehörde](#) so bald wie möglich informiert werden.

Wenn der Bescheid positiv ist

Bei einer Anerkennung als schutzberechtigte Person müssen Sie folgende Dinge erledigen:

- Beantragen Sie sofort Ihre Fiktionsbescheinigung bzw. elektronischer Aufenthaltstitel (eAT). Sofort nach dem Sie den positiven BAMF-Bescheid erhalten haben, müssen Sie ein Ausweisdokument bzw. ein Äquivalent erhalten. Dieses stellt die [Ausländerbehörde](#) aus.

- Sie sind anerkannte Personen und dürfen nun uneingeschränkt in Deutschland arbeiten.
- Sollten sie keine Arbeit haben und auf Unterstützung angewiesen sein, bekommen sie das Geld jetzt nicht mehr vom [Sozialamt](#), sondern müssen beim [Jobcenter](#) einen Antrag stellen.

Klageverfahren

Ihr Asylantrag wurde durch das BAMF abgelehnt. Sie sind damit nicht einverstanden. Sie können gegen diese Entscheidung klagen. Sie sind in diesem Fall "Kläger", das BAMF die "Beklagten". Im Rahmen einer Klage überprüft das Verwaltungsgericht die Entscheidung des Bundesamtes. Kommt das Gericht zu einer anderen Entscheidung, wird das Bundesamt verpflichtet, Ihnen den Schutz zu gewähren. Sie erhalten dann eine Aufenthaltserlaubnis. Bestätigt das Gericht hingegen den ablehnenden Bescheid, wird die Klage abgewiesen. Die Ausreiseverpflichtung bleibt bestehen.

Sie können auch gegen einen positiven Bescheid klagen. Zum Beispiel wenn Sie mit der erteilten Schutzform nicht einverstanden sind. Es gibt eine Ausnahme: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

In jedem Fall ist es empfehlenswert, sich von einem Fachanwalt für Asylrecht und Aufenthaltsrecht beraten und vertreten zu lassen.

[Klageverfahren BAMF - Rechtsmittel gegen die Entscheidung](#)

Rückkehrberatung

Sie sind Asylsuchend. Aber Sie überlegen, in ihr Heimatland zurückzukehren? Dafür gibt es die Rückkehrberatung. Hier können Sie sich helfen lassen und Fragen stellen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat noch nicht über Ihren Asylantrag entschieden? Das Gespräch findet statt, bevor das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den Asylantrag entscheidet. Sie möchten trotzdem schon zurück in Ihr Heimatland? Aber Sie wissen nicht, wie Sie Ihren Reisepass wieder zurückbekommen? Sie brauchen finanzielle Hilfe für die Rückreise? Die Zentrale Rückkehrberatung (ZRB) berät Sie über Möglichkeiten, wie die freiwillige Ausreise in Ihr Heimatland funktionieren kann. Die Beratung ist ergebnisoffen. Das heißt, Sie müssen nach dem Gespräch nicht freiwillig ausreisen. Sie entscheiden nach der Beratung selbst. Sie können freiwillig ausreisen. Oder sie können noch weiter bleiben. Bei der Beratung können Sie viele Fragen stellen. Zum Beispiel wenn sie nicht genug Geld für die Rückreise haben oder einen Reisepass brauchen.

Rückkehrberatungsstellen

-  Rückkehrberatung der [Ausländerbehörde](#)
-  [Internationale Organisation für Migration \(IOM\)](#)
-  Rückkehrberatung des [SOLWODI Rückkehr- und Reintegrationsprojekts](#) besonders für Frauen aus Entwicklungsländern

Aufenthaltsdokumente

Aufenthaltstitel - Flucht / Asyl

Jeder Mensch in Deutschland hat einen Ausweis. Dieser Ausweis hilft Menschen zu identifizieren. Auch als Asylsuchender brauchen Sie einen Ausweis. Damit können die Behörden Ihren Status erkennen. Ihr Status bestimmt, ob Sie arbeiten dürfen oder nicht.

Es gibt fünf verschiedene Dokumente:

1. Ankunftsnaheis

Status: Asylsuchende

Hintergrund: Sie haben den Behörden gesagt, dass Sie Asyl brauchen. Die Behörden haben Sie im System erfasst. Sie haben aber noch keinen Asylantrag gestellt. Dieser Ausweis ist gültig, bis Sie den Antrag stellen. Den Antrag stellen Sie an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).



2. Aufenthaltsgestattung

Status: Asylbewerber

Hintergrund: Sie haben einen Antrag auf Asyl gestellt. Eine Gruppe von Personen entscheidet über Ihren Antrag. Das dauert oft sehr lange. Dieser Ausweis ist bis zu der Entscheidung gültig. Über den Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Ihr Antrag wurde als unbegründet abgelehnt? Dann können Sie dagegen klagen. Dies tun Sie beim Verwaltungsgericht. Sie dürfen in Deutschland bleiben, bis das Verwaltungsgericht entschieden hat.

Dieser Ausweis sagt, ob Sie arbeiten dürfen. Der Ausweis sagt, wo Sie wohnen können.

- Sie möchten arbeiten? Sie brauchen dafür eine Genehmigung? Diese bekommen Sie bei der [Ausländerbehörde](#)
- Sie suchen Arbeit? Die [Agentur für Arbeit \(AA\)](#) kann ihnen helfen.



3. Fiktionsbescheinigung

Status: Anerkannte Flüchtlinge

Hintergrund: Sie haben bei der Ausländerbehörde einen Antrag gestellt. Dieser Antrag soll ihr Recht zu bleiben verlängern. Die Behörde stellt dann oft eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung erlaubt Ihnen zu bleiben. Dies ist wichtig, weil Ihr Antrag noch nicht bearbeitet wurde.



4. Aufenthaltserlaubnis

Status: Anerkannte Flüchtlinge

Hintergrund: positive Entscheidung über den Asylantrag

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt. Für Geflüchtete gibt es verschiedene Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen.

- Eröffnet die Möglichkeit eines späteren unbefristeten Aufenthaltsrechts (Niederlassungserlaubnis)
- Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Zuständigkeit für die Vermittlung in Arbeit und Sozialleistungen: [jobcenter](#)



5. Duldung

Status: Geduldete

Hintergrund: negative Entscheidung über den Asylantrag

Eine Duldung ist eine Aussetzung der Abschiebung. Sie wird vorübergehend erteilt, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen, humanitären oder persönlichen Gründen unmöglich ist.

Wenn Sie eine Duldung haben, müssen Sie Deutschland verlassen.

- Eine Arbeitsgenehmigung ist grundsätzlich notwendig, sie muss bei der [Ausländerbehörde](#) beantragt werden.

- Zuständig bei Vermittlung in Arbeit: [Agentur für Arbeit](#)
- Zuständig bei Sozialleistungen: [Sozialamt](#)



Familienasyl, Internationaler Schutz für Familienangehörige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Sie haben Asyl. Ihre Familienmitglieder erhalten auf Antrag Asyl und den Status von Schutzberechtigten.

Zu den Familienmitgliedern gehören:

- Ehepartner, Lebenspartner
- Kinder, die noch nicht volljährig sind
- Eltern von minderjährigen Kindern
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige Kinder personensorgeberechtigt sind
- minderjährige Geschwister von Minderjährigen

Voraussetzung für Ehegatten/Lebenspartnern ist, dass der Asylantrag vor oder gleichzeitig mit der schutzberechtigten Person gestellt wurde.

In Deutschland geboren

Wenn ein Kind in Deutschland geboren wird, kann es unter bestimmten Voraussetzungen ein eigenes Asylverfahren bekommen. Die Eltern, von denen noch ein Elternteil im Asylverfahren ist, informieren die Behörden oder das Amt über die Geburt. Der Asylantrag gilt automatisch als gestellt. Die Eltern können sagen, dass ihr Kind Asyl braucht. Wenn sie das nicht tun, gibt es dieselben Gründe wie bei den Eltern. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes kann man klagen.

Minderjährige Kinder dürfen nicht getrennt von ihren Eltern zurückgeführt werden.

 [Weiterführende Informationen finden Sie direkt beim BAMF.](#)

Fristregelung

 **Wichtiger Hinweis:** Für Personen, die in einem Asylverfahren einen Schutzstatus erhalten haben, gilt eine Frist von drei Monaten.

Weitere Informationen zum Familiennachzug für Personen mit Schutzstatus finden Sie hier:

-  [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#)
-  [Auswärtiges Amt](#) (Deutsch, Englisch, Arabisch)
-  [Ausländerbehörde](#)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Seit 1998 setzt sich der "Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge" (BumF) für geflüchtete Kinder und Jugendliche ein. Als gemeinnütziger Verein arbeitet er unabhängig und unterstützt junge Menschen.

Der Bundesverband hilft jungen Flüchtlingen. Auch für Menschen, die aus anderen Ländern kommen. Und für Leute, die ehrenamtlich arbeiten. Sie sollen lernen, wie junge Flüchtlinge aufwachsen können. Und sie sollen dieselben Rechte bekommen wie alle anderen jungen Menschen.

Immer wieder werden geflüchtete Kinder und Jugendliche auf ihrem Fluchtweg vermisst. Anfang 2019 betrug die Zahl 3192 in Deutschland. Was mit Ihnen geschieht, ist unklar. Sie leben ohne Schutz in der Illegalität und haben kaum Zugang zu Informationen.

Viele Kinder haben ein Handy. Deshalb hat Missing Children Europe die Maniila App gemacht. Sie ist speziell für Kinder, die alleine auf der Flucht sind. Die App soll Ihnen helfen, wichtige Informationen zu finden und Hilfe zu bekommen.

Seit April 2020 koordiniert der Bundesverband die bundesweite Einbindung von Organisationen, die hilfreiche Unterstützung für geflüchtete Kinder anbieten, in die App. Man sieht die Angebote auf einer Karte. Es gibt verschiedene Kategorien. Zum Beispiel Unterkunft, Essen, Asyl, Mädchenhilfe und Wifi.

Die App ist in mehreren Sprachen verfügbar (Englisch, Französisch, Arabisch, Farsi, Tigrinya und Deutsch)

-  [Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge](#)
-  [Missing Children Europe](#)
-  [Maniila App](#)

Leistungen

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Im Landkreis Birkenfeld ist die [Kreisverwaltung](#) für die Erbringung der Leistungen zuständig. Das gilt solange ihr Asylverfahren läuft.

Asylbewerber erhalten einige Dinge als Sachleistungen:

- Unterkunft
- Hausrat
- Haushaltsgegenstände
- Heizung
- Strom

Für manche Dinge erhalten Asylbewerber Geld:

- Ernährungsbedarf
- Bekleidung
- [Gesundheitspflege](#)
- ein Taschengeld für persönliche Bedürfnisse

Die Unterkünfte sind mit Haushaltsgegenständen und Möbeln ausgestattet.

In allen Unterkünften müssen Asylbewerber selbst kochen.

Die Höhe der Leistungen für Asylbewerber kann unterschiedlich sein.

Wenn Sie mit dem Bus oder Zug fahren, müssen Sie das selbst bezahlen. In einigen Fällen übernimmt die Kreisverwaltung die Fahrtkosten. Zum Beispiel wenn Sie einen Pass beschaffen müssen oder zur Rückkehrberatung fahren. Fragen Sie vor der Fahrt nach!

Für Kinder und Jugendliche können Sie Leistungen für [Bildung und Teilhabe](#) beantragen.

Das Geld wird auf ihr Konto gezahlt oder Sie holen es einmal monatlich an der [Kreiskasse](#) ab.

- Hier finden Sie weitere Informationen zu Leistungen für Asylbewerber: [Ministeriums des Innern RLP](#).

Grundsicherung für Arbeitssuchende / Arbeitslosengeld II

Wenn Sie als Flüchtling anerkannt sind, erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde. Dann bekommen Sie **keine** weiteren Asylleistungen vom [Sozialamt](#) der [Kreisverwaltung](#). Die Zahlungen enden mit Ablauf des Monats, in dem die Anerkennung erfolgt ist.

Falls Sie nicht arbeiten, müssen Sie dann zum [Jobcenter Landkreis Birkenfeld](#). Das Jobcenter kann Ihnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zahlen. Außerdem hilft das Jobcenter bei der Vermittlung in Arbeit. Dort müssen Sie zeitnah einen Antrag stellen.

Jobcenter Landkreis Birkenfeld

Dienststelle Birkenfeld

 [Schneewiesenstraße 26, 55765 Birkenfeld](#)
 [06782 / 9930 - 0](#)

@jobcenter-birkenfeld@jobcenter-ge.de

Jobcenter Landkreis Birkenfeld

Dienststelle Idar-Oberstein

📍 [Hauptstraße 86, 55743 Idar-Oberstein](#)

☎ [06781/ 5685-0](#)

✉ @jobcenter-birkenfeld@jobcenter-ge.de

Hier finden Sie weitere Informationen zu den Leistungen des Jobcenters:

- [Arbeit und Beruf](#)
- [Arbeitslosengeld II / Sozialgeld](#)

Befreiung vom Rundfunkbeitrag

In Deutschland muss jeder den [Rundfunkbeitrag](#) bezahlen.

Sie können sich als Asylbewerber vom [Rundfunkbeitrag](#) befreien lassen. Hier finden Sie einen [Antrag auf Befreiung](#). Sie müssen den Antrag ausfüllen und mit ihrem Bescheid per Post schicken.

- Weitere Informationen finden Sie [hier](#).
- Weitere Informationen zur [Gesundheitsversorgung](#).

Flucht: Informationen Herkunftsländer, Zahlen, Situation im Landkreis

Flucht: Informationen, Herkunftsländer, Zahlen

Weltweit sind 108 Millionen Menschen auf der Flucht.

Viele fliehen in benachbarte Staaten. Auch in Deutschland kommen immer mehr Flüchtlinge an.

Der Grund für eine Flucht ist häufig politische Verfolgung.

Es besteht Gefahr für Leib und Leben. Sie werden verfolgt oder unterdrückt. Die Gründe dafür sind :

- das Geschlecht,
- die Zugehörigkeit zu einer Minderheit,
- die sexuellen Orientierung,
- der Glaubens,
- die Nationalität,
- ein Bürgerkrieg oder Krieg,
- Menschen fliehen auch wegen Naturkatastrophen.

Der Schutz für Flüchtlinge kann verschiedene Formen haben. Es gilt das Recht in Deutschland, in Europa oder das internationale Recht.

Alle Flüchtlinge in Deutschland kommen in Erstaufnahmeeinrichtungen. In Rheinland-Pfalz werden sie durch die Erstaufnahmeeinrichtung verteilt. Für den Landkreis Birkenfeld sind das Hermeskeil, Kusel oder Trier. Die Migranten werden nach einem Verteilschlüssel (Königssteiner Schlüssel) den Städten und Landkreisen zugeteilt. Die Kommunen sind nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes verpflichtet, die Migranten aufzunehmen und sie unterzubringen.

-  Bericht des Statistischen Landesamtes zur [Migration in Rheinland-Pfalz](#)
-  [Mediendienst Integration: Aktuelle Zahlen und Fakten](#)
-  [European Country of Origin Information Network](#) (Informationen über Herkunftsländer und Drittländer; englisch)
-  [UNO Flüchtlingshilfe](#)
-  Fluchtbewegungen Ukraine - [UNHCR](#)

Suchdienst

Der Suchdienst hilft, weltweit Angehörige zu finden und unterstützt bei Fragen zur Familienzusammenführung.

Er hilft Menschen, die wegen Kriegen, Konflikten, Katastrophen oder Flucht den Kontakt zu ihren Familien verloren haben. Wenn Familien getrennt und in verschiedenen Ländern leben, hilft der Suchdienst, sie wieder zu vereinen.

Suchdienste finden Sie hier:

■ [Suchdienst beim Deutschen Roten Kreuz](#)

■ [Internationaler Suchdienst Red Cross / Red Crescent Soc.](#)

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Ein Zeugnis ist in Deutschland sehr wichtig. Man bekommt es in der Schule. Oder im Studium. Oder auch im Beruf. Im Beruf heißt es Arbeitszeugnis. Mit einem Zeugnis weisen Sie nach, was Sie bereits gelernt und geleistet haben. Zeugnisse sind eine Voraussetzung, um eine Arbeitsstelle zu bekommen. Sie brauchen auch ein Zeugnis, um zu einer Schule oder zu einem Studium zugelassen zu werden. Sie haben bereits im Ausland Zeugnisse bekommen? Lassen Sie diese Zeugnisse in Deutschland anerkennen. Es wird geprüft, wofür Sie durch Ihre Zeugnisse in Deutschland qualifiziert sind. Ihre Leistungen werden damit bestätigt. Es kann sein, dass Sie Ihre Zeugnisse nicht mehr haben. In diesem Fall können Sie versuchen, Ihre Berufserfahrung und Ihre beruflichen Fähigkeiten durch Tests anerkennen zu lassen.

Im Ausland erworbene Zeugnisse können in Deutschland anerkannt werden.

Anerkennungsberatung

Sie haben Fragen dazu? Hier finden Sie weitere Informationen:

-  [Anerkennung](#) ausländischer Zeugnisse und Bildungsnachweise – schulische Abschlüsse und Berechtigungen für in Rheinland-Pfalz lebende Personen
-  [Anerkennung in Deutschland - mehrsprachig](#)
-  [Anerkennung in Deutschland - Finder](#)
-  [Anerkennungsportal des Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#)
-  [IQ Netzwerk](#)
-  [Infoportal für ausländische Bildungsabschlüsse](#)

💡 Sie streben ein Studium oder eine Arbeit in der Wissenschaft an? Wenden Sie sich für die Anerkennung Ihrer Zeugnisse an die Ansprechperson bei der Hochschule.

Förderung

Sie verdienen wenig Geld. Sie können dann einen Zuschuss für das Anerkennungsverfahren bekommen. Sie können einen Antrag stellen. Sie können dann mit Gebühren und Übersetzungskosten bis maximal 600 Euro pro Person gefördert werden.

■ [Anerkennung in Deutschland - Finanzielle Förderung](#)

Informationen beim Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH
@anerkennungszuschuss@f-bb.de

Amtliche Beglaubigung von Zeugnissen

Eine Beglaubigung ist eine offizielle Bestätigung. Sie zeigt, dass ein Dokument richtig ist. Diese wird beispielsweise für die Einschreibung an einer Universität benötigt. Dafür müssen alle Fotos von den Zeugnissen beglaubigt sein.

Beglaubigungen erhalten Sie in der Botschaft Ihres Heimatlandes.

Einbürgerung

Sie möchten sich einbürgern lassen. Sie wollen die Deutsche Staatsbürgerschaft haben? Dafür gibt es unterschiedlichen Voraussetzungen. Die Bedingungen regelt das Staatsangehörigkeitsrecht. Sie fragen sich, ob Sie die Bedingungen erfüllen?

Viele Informationen zur Einbürgerung finden Sie auf www.einbuergierung.de

Mit dem [Quick Check](#) können sie unverbindlich prüfen, ob Sie die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen.

Wenn Sie einen Antrag auf Einbürgerung stellen wollen, vereinbaren Sie einen Termin bei der [Ausländerbehörde](#).

Weitere Informationen

-  [Broschüre zum Thema Einbürgerung](#)

Familienzusammenführung

Dieses Merkblatt zur Familienzusammenführung bietet einen ersten Überblick zum Thema (Stand März 2018).

Es ist in den Sprachen Deutsch, Englisch, Arabisch und Tigrinya verfügbar:

 [Merkblatt](#)

Lassen Sie sich von einer [Beratungsstelle](#) unterstützen.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist eine Bundesbehörde.

Aufgaben des BAMF sind:

- Der Asyl-Schutz und der Flüchtlings-Schutz.: Das BAMF prüft Ihren Asylantrag. Es führt Ihre Anhörung durch und trifft eine Entscheidung über den Asylantrag.
- Die Integration von Migranten
- Das BAMF unterstützt Geflüchtete bei der freiwilligen Rückkehr, zum Beispiel, wenn der Krieg vorbei ist.
- Forschungen zu den Themen Migration, Integration und Asyl

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Anhörungszentrum, Außenstelle Trier

 [Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier, Rheinland-Pfalz](#)

 [0651/14630](#)

 [@service@bamf.bund.de](mailto:service@bamf.bund.de)

 Hier geht's zur mehrsprachigen Seite des [Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#)

Jugendmigrationsdienste

Der Jugendmigrationsdienst (JMD) unterstützt junge zugewanderte Menschen. Diese Menschen sind im Alter von 12 bis 27 Jahren. Sie helfen Ihnen, sich so schnell wie möglich in Deutschland einzuleben.

Der Jugendmigrationsdienst berät

- in Fragen zur Berufsplanung
- in Fragen zur Anerkennung von Abschlüssen
- bei Schwierigkeiten mit der Sprache
- bei der Entscheidung, in welche Schule Sie gehen sollten
- bei persönlichen Problemen

Die Beratung ist kostenfrei.

Dort gibt es auch Gruppenangebote:

- Sprach- und Kommunikationstraining
- Kurse zur gesellschaftlichen und politischen Orientierung

Die Angebote stehen allen im Alter von 12 bis 27 Jahren offen!

Den Jugendmigrationsdienst finden Sie in Idar-Oberstein.



Internationaler Bund - IB Südwest gGmbH

Jugendmigrationsdienst Idar-Oberstein

Frau Denise Mayer

 [Nahestraße 48, Idar-Oberstein](#)
 [06781-5082609](tel:06781-5082609)
 [0151-44361216](tel:0151-44361216)
 [@denise.mayer@ib.de](mailto:denise.mayer@ib.de)
 [Internationaler Bund - Jugendmigrationsdienst](#)

Frau Susanne Rajsel

 [Nahestraße 48, Idar-Oberstein](#)
 [06781-5082610](tel:06781-5082610)
 [0151-42201730](tel:0151-42201730)
 [@susanne.rajsel@ib.de](mailto:susanne.rajsel@ib.de)
 [Internationaler Bund - Jugendmigrationsdienst](#)